

Bekanntmachung

**der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue
Medien (SLM) über die Satzung zur Förderung der
Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter in Sachsen
(Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter)
Vom 26. Januar 2015**

§ 1

Ziel der Förderung – Förderinteresse

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung des Freistaats Sachsen mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehprogrammen neben bestehenden lokalen und regionalen Hörfunkangeboten und sonstigen elektronischen Medien und Druckwerken kann die SLM nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Veranstalter lokaler und regionaler Fernsehprogramme in Sachsen fördern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung

1. ist ein regionales oder lokales Fernsehprogramm ein redaktionell gestaltetes Fernsehprogramm, das für ein regional oder lokal begrenztes Verbreitungsgebiet hergestellt wird und schwerpunktmäßig Themen aus dem lizenzierten Verbreitungsgebiet beinhaltet,
2. ist ein Veranstalter der Inhaber einer Zulassung nach § 11 SächsPRG für ein regionales oder lokales Fernsehprogramm,
3. umfasst Werbung sämtliche Werbeformen nach dem Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere Werbespots, Dauerwerbesendungen, Wahlwerbung und Produktplatzierung, alle Formen von Teleshopping, jedoch kein Sponsoring (§ 8 RStV),

4. ist das Versorgungsgebiet das geographisch begrenzte Gebiet, für das der Veranstalter mit der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen oder lokalen Informationen betraut ist,

5. ist das Verbreitungsgebiet das geographisch begrenzte Gebiet, für das der Veranstalter das betraute Programm technisch verbreitet.

§ 3

Rechtliche Grundlagen der Förderung

- (1) Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 SächsPRG kann die SLM die technischen Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter fördern. Dafür können gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SächsDurchfGRStV i. V. m. § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV auch Mittel aus dem Rundfunkbeitrag verwendet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Fördersatzung, weder aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM noch aufgrund der Betrauung gemäß § 4. Durch die Beschlussfassung des Medienrates zu Einzelmaßnahmen der Förderung erfolgt keine Selbstbindung der SLM gegenüber den bisherigen oder zukünftigen Antragstellern.
- (3) Soweit die SLM staatliche Mittel zur Förderung der technischen Verbreitungskosten von Veranstaltern verwendet, gelten zusätzlich zu dieser Satzung auch die vom Staat als anwendbar erklärten staatlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, gilt ergänzend die Richtlinie zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Personeller Anwendungsbereich – Veranstalter

Antragsberechtigt sind alle von der SLM mit der öffentlichen Aufgabe gemäß § 5 betrauten Veranstalter.

§ 5

Sachlicher Anwendungsbereich – Betrauung

- (1) Die SLM kann Veranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, die bestehende Vielfalt der Meinungen in ausgewogener Weise im jeweiligen Versorgungsgebiet durch hochwertige Fernsehprogramme zum Ausdruck zu bringen. Jeder Veranstalter kann in einem Versorgungsgebiet nur mit einem Programm betraut werden. Soweit ein Veranstalter bereits ein betrautes lokales oder regionales Fernsehprogramm produziert, ist die Betrauung eines weiteren von ihm produzierten Programms im selben Versorgungsgebiet nicht möglich.
- (2) Das Programm soll lokale und regionale Beiträge, insbesondere zu den Bereichen Bildung, Heimatgeschichte, Kultur, Politik, Religion, Soziales, Sport, Tradition, Wirtschaft und Wissenschaft enthalten und relevante gesellschaftliche Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Dabei soll sich das Programm an alle Fernsehzuschauer in dem lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet richten. Die journalistische Sorgfalt ist zu beachten.
- (3) Mit der Betrauung sind die Veranstalter unbeschadet der sonstigen Vorgaben des SächsPRG und der Auflagen und Bedingungen der medienrechtlichen Lizenz des von der Verbreitungsförderung betroffenen Programms zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 1. zur Herstellung und Verbreitung einer von Montag bis Freitag täglich vollständig zu aktualisierenden Nachrichten- und Informationssendung aus dem Versorgungsgebiet mit einem zeitlichen Produktionsumfang von mindestens 15 Minuten (ohne Anrechnung der Sendezeit für Werbung oder Wiederholungen) und

2. zur Herstellung und Verbreitung einer oder mehrerer weiterer Sendungen mit besonderem Bezug zu kulturellen Themen aus dem Versorgungsgebiet mit einem zeitlichen Gesamtproduktionsumfang von mindestens 30 Minuten pro Woche (ohne Anrechnung der Sendezeit für Werbung oder Wiederholungen).

Diese Sendungen sollen mehrfach wiederholt ausgestrahlt werden.

- (4) Für die Dauer von einem Jahr ab Erlass des Betrauungsbescheids ist der zeitliche Mindestumfang der tagesaktuellen Sendung nach Abs. 3 Ziffer 1 auf 10 Minuten reduziert. Dies gilt nur im Falle der erstmaligen Betrauung des Veranstalters.
- (5) Die Betrauung wird von der medienrechtlichen Sendelizenz getrennt befristet ausgesprochen und kann verlängert werden, nicht jedoch über die Geltungsdauer der medienrechtlichen Lizenz hinaus. Die Verlängerung der medienrechtlichen Lizenz bewirkt keine Verlängerung der Betrauung, das Erlöschen der medienrechtlichen Lizenz lässt auch die Betrauung erlöschen.

§ 6 Förderfähige Kosten

- (1) Die technische Verbreitung der betrauten Programme kann gefördert werden. Dadurch soll die flächendeckende und gleichwertige Versorgung der sächsischen Bevölkerung mit hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehangeboten gewährleistet werden.
- (2) Als Kompensation der vom Dienstleister in Rechnung gestellten technischen Verbreitungskosten über erdgebundene Sender (DVB-T und Nachfolgetechniken), über Satellit und über sonstige Plattformen, wird eine finanzielle Förderung gewährt. Zu den förderfähigen Kosten zählen auch die technischen Zuführungskosten zu den Einspeisepunkten der in Satz 1 genannten Verbreitungswege, Schaltkosten, die Kosten der Verbreitung im Breitbandkabelnetz und die Nutzungsentgelte für den Satellitentransponder sowie Kosten in Verbindung mit hybriden

Nutzungen des jeweiligen Verbreitungsweges. Sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Nettobeträge förderfähig.

- (3) Die SLM kann einen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers spezifisch für jeden Verbreitungsweg aufgrund von sachlichen Erwägungen festlegen.
- (4) Bei einer Auswahlentscheidung sind die in § 1 genannten Grundsätze maßgebend. Soweit die Summe aller nach Abs. 2 förderfähigen Zuführungs- und Verbreitungskosten, die gemäß § 8 Abs. 1 fristgemäß von Antragsberechtigten beantragt wurden, die Gesamtsumme der Haushaltsmittel im dafür vorgesehenen Haushaltstitel im Haushaltsplan der SLM übersteigen, wird die SLM die Bewilligung der Zuwendung aufgrund der folgenden Prioritätsrangfolge durchführen:
 1. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die drahtlose Verbreitung in digitaler Technik über erdgebundene Sender (DVB-T und Nachfolgetechniken),
 2. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die Verbreitung in digitaler Technik über Satellit, soweit die zum direkten Empfang von Rundfunkprogrammen durch die Bevölkerung im Versorgungsgebiet genutzt wird,
 3. Zuführungs- und Verbreitungskosten für die digitale Verbreitung über sonstige Plattformen, einschließlich Breitbandkabelanlagen und DSL-Verbreitung.

Soweit innerhalb einer Prioritätsstufe die beantragten Kosten die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, werden die förderfähigen Zuführungs- und Verbreitungskosten aller darin beantragten betrauten Programme mit einem gleichen Anteil an den beantragten förderfähigen Kosten gefördert (relative Gleichbehandlung).

- (5) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.

- (6) Die Fördersumme orientiert sich an den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens und wird auf der Grundlage einer Kostenanalyse ermittelt.
- (7) Die Förderung darf nicht über das für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Erforderliche hinausgehen. Die Verbreitungskosten für Werbung und für gegen Entgelt gesendete Programminhalte sind nicht förderfähig.
- (8) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines vom Antragsteller vorzulegenden Finanzplans, aus dem der spezifische Bedarf für die Erfüllung der betrauten Aufgabe hervorgeht. Neben den Angaben zu den technischen Verbreitungsparametern gehört dazu auch ein Programmschema, aus dem sich die für Abs. 7 relevanten Informationen ergeben.
- (9) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 müssen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden, soweit deren Erfüllung nur einen Teil der Tätigkeiten eines Veranstalters ausmacht. Einnahmen jeglicher Art für die Zuführungs- und Verbreitungskosten, die im Zusammenhang mit förderfähigen Programmteilen erfolgen, sind den Kosten gegenzurechnen.
- (10) Weitere Einzelheiten werden im jeweiligen Bescheid zur Bewilligung der Förderung geregelt.

§ 7 Förderzeitraum

Das Förderprogramm beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung. Es endet mit jedem Haushaltsjahr, es sei denn, es wird verlängert.

§ 8
Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung müssen bis zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres eingereicht werden. Abweichend davon müssen Anträge für die Förderung im Jahr 2015 bis zum 31.03.2015 eingereicht werden. Diese Frist ist eine Notfrist. Verfristete Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen im Original, aus denen sich alle förderrelevanten Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar. Zum 31.01. des Förderfolgejahres hat der Zuwendungsempfänger einen tagesgenauen Programmplan des tatsächlich gesendeten Programms für die vorangegangenen zwölf Kalendermonate vorzulegen.
- (4) Die für eine Überprüfung der Förderkriterien erforderlichen Unterlagen sind von der SLM und den Veranstaltern zehn Jahre vorzuhalten.

Leipzig, den 26. Januar 2015

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Sagurna
Präsident des Medienrates